



Niederschrift

über die am Mittwoch, den 25. November 2015 um 19.00 Uhr im Gemeindesitzungssaal stattgefundenen **45. Sitzung des Gemeinderates**.

Anwesende: Bgm. Margreiter Anton als Vorsitzender
Die Gemeinderatsmitglieder: Aschaber Florian, Leitner-Hölzl Walter, Hölzl Nikolaus, Fuchs Johann Peter, Margreiter Maria, Oberhauser Marco, Steixner Johann, Lenk Josef, Schermer Jakob, Schroll Peter, Krall Johann, Pirchl Peter und Riedmann Andreas

Entschuldigt: Astner Werner

Weitere Anwesende: Bausachbearbeiter Goßner Walter

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.20 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Sitzungseröffnung durch den Bürgermeister als Vorsitzenden
2. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls vom 15.9.2015
3. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016: Beratung und Beschlussfassung über die Anzahl der Beisitzer der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden
4. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des öffentlichen Gutes im Bereich Grst. 4416 und 4417 (92/1 und 4457; Peter Pirchl)
5. Information über den Bau der Lenderbrücke und Beratung/Beschlussfassung über den Abschluss des Benützungsvertrages mit den Österr. Bundesforsten
6. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag an das Amt der Tiroler Landesregierung um Verlängerung der Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes um 2 Jahre
7. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 160/4, KG Westendorf, „Dorfstraße“ (Hanspeter Gwiggner)
8. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 39/6, KG Westendorf, „Dorfstraße-Sennereiweg“ (Michael Baur)
9. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche von Grundstück Nr. 1387/2 u.a., KG Westendorf, „Ried – Alter See“ (Irene und Heinrich Eisenbach); Umwidmung TROG 2011 von bisher Freiland in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: 21, Festlegung Erläuterung: PFERDEPENSION MIT WOHNHAUS
10. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche von Grundstück Nr. 2771, KG Westendorf, „Oberwindau-Mitterberg“ (Sebastian Strobl); Umwidmung TROG 2011 von bisher Freiland in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 14, Festlegung Erläuterung: Garage und Strohlager
11. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche von Grundstück Nr. 527/2, KG Westendorf, „Hohe Salve“ (Peter Ager);

- Umwidmung TROG 2011 von bisher Freiland in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: BERGGASTHAUS, Festlegung Kürzel: 12
12. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 527/4 und Teilfläche aus 527/2, KG Westendorf, „Berggasthaus Hohe Salve“ (Peter Ager)
 13. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück Nr. 4487, KG Westendorf, „Holzham Golfplatz“ (Golfplatz Hohe Salve - Brixental Errichtergesellschaft m.b.H.); Umwidmung TROG 2011 von bisher Freiland in WOHNGEBIET § 38 (1)
 14. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 4487, KG Westendorf, „Rossboden-Golfplatz“ (Golfplatz Hohe Salve - Brixental Errichtergesellschaft m.b.H.)
 15. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche von Grundstück Nr. 108/2, KG Westendorf, „Holzham Neuhaus“ (Anton Zass); Umwidmung TROG 2011 von bisher Freiland in WOHNGEBIET § 38 (1)
 16. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 108/2, KG Westendorf, „Holzham-Neuhaus“ (Anton Zass)
 17. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche (1) von Grundstück Nr. 443/3, KG Westendorf, „Bichling-Paradies“ (Anna Aschaber / Katrin Unterlercher); Umwidmung TROG 2011 von bisher Freiland in WOHNGEBIET § 38 (1)
 18. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 443/3 (Teilfläche 1), KG Westendorf, „Bichling-Paradies“ (Anna Aschaber)
 19. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche (2) von Grundstück Nr. 443/3, KG Westendorf, „Bichling-Paradies“ (Anna Aschaber / Sabine Gossner); Umwidmung TROG 2011 von bisher Freiland in WOHNGEBIET § 38 (1)
 20. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 443/3 (Teilfläche 2), KG Westendorf, „Bichling-Paradies“ (Anna Aschaber)
 21. Information des Bürgermeisters und der Ausschüsse
 22. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschlüsse:

Zu Punkt 1)

Bürgermeister Margreiter als Vorsitzender eröffnet die Sitzung, begrüßt die Gemeinderäte sowie die zahlreich erschienenen Zuhörer.

Zu Punkt 2)

Das Gemeinderatsprotokoll vom 15. September 2015 wird ohne Änderungen einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 3)

Laut § 17 Abs. 1 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 hat der Gemeinderat die Anzahl der Beisitzer der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2016 festzulegen, berichtet der Bürgermeister. Die Aufteilung der Beisitzer auf die Parteien erfolgt unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der

Gemeinderatsparteien. Bei der letzten Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2010 wurden je 6 Beisitzer beschlossen.

Der Gemeinderat kommt nach diesen Ausführungen einstimmig zu dem Beschluss, dass auch für die kommende Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl in den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden je 6 Beisitzer zu bestellen sind.

Zu Punkt 4)

Zu diesem Punkt wird vom Bürgermeister berichtet, dass, wie in der Gemeinderatssitzung vom 14.7.2015 bereits behandelt und beschlossen, die Gemeinde Westendorf im Zuge der Straßensanierung der Verbindungsstraße von der L 204 Windauer Landesstraße zur Bergliftstraße eine teilweise Verbreiterung des Weges durchgeführt hat. Mit den Grundeigentümern, der Familie Pirchl aus Feichten wurden bereits positive Grundablöseverhandlungen geführt. Pro Quadratmeter abgelösten Grund im Freiland wird den Eigentümern € 70,- bezahlt.

Die Vermessungsurkunde vom Vermessungsbüro Rieser Bauer Ziviltechniker KG mit der Geschäftszahl 42940/15 vom 22.10.2015 liegt nun vor.

Aus dieser Vermessungsurkunde ergibt sich folgender Sachverhalt:

Es werden insgesamt 117 m² für die Verbreiterung des öffentlichen Weges, Grundstücksnummern 4416 und 4417, KG 82006 Westendorf, erworben. Der Kaufpreis pro Quadratmeter beträgt € 70,-. Somit ist an die Verkäufer eine Summe von € 8.190,- zu bezahlen.

Für die Verbücherung durch das Grundbuchsgericht Kitzbühel ist zudem folgende Sachlage zu beschließen:

- a.) Widmung von 48 m² aus dem Grst. 92/1 als öffentliches Gut, Grst. 4416
- b.) Widmung von 69 m² aus dem Grst. 4457 als öffentliches Gut, Grst. 4417

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 13 Jastimmen bei 1 Stimmenthaltung infolge Befangenheit die Übernahme der Teilflächen aus dem Grst. 92/1 und 4457 in das öffentliches Gut 4416 und 4417, KG 82006 Westendorf, gemäß der Vermessungsurkunde der Rieser Bauer Ziviltechniker KG mit der Geschäftszahl 42940/15 vom 22.10.2015 zum erwähnten Kaufpreis.

Zu Punkt 5)

Bei der letzten Brückenrevision wurde festgestellt, dass die Lenderbrücke (vermutliches Baujahr 1947) dringend saniert bzw. erneuert werden muss, berichtet Bürgermeister Margreiter. Da der Zustand der Brücke keine zeitliche Verzögerung zugelassen hat, wurden die nötigen Schritte für eine rasche Umsetzung der Maßnahmen eingeleitet. Dabei wurde von den Fachleuten bestätigt, dass eine Sanierung der Lenderbrücke nicht mehr möglich ist und somit ein kompletter Neubau erfolgen muss, mit welchem bereits begonnen wurde.

Die alte Brücke wurde verlegt und dient derzeit als Behelfsbrücke. Somit ist der Straßenverkehr in diesem Bereich durch den Neubau der Brücke nicht beeinträchtigt.

Die Kosten für den Neubau werden ca. € 400.000,- betragen. Bis dato sind bereits Zahlungen in der Höhe von ca. € 220.000,- erfolgt. Vom Land Tirol ist voraussichtlich eine finanzielle Beteiligung in der Höhe von € 100.000,- zu erwarten. Das gesamte Projekt wird dankenswerterweise über das Baubezirksamt Kufstein, Abteilung Wasserwirtschaft, abgewickelt. Die neue Lenderbrücke wird voraussichtlich im Frühjahr 2016 für den Straßenverkehr freigegeben werden können.

Es liegt nun der Benützungsvertrag der Österreichischen Bundesforste AG vor, da wir für dieses Projekt ca. 160 m² Grundstücksflächen aus dem Grundstück 4254/3 der Bundesforste nutzen bzw. benötigen. Die Kosten für dieses Recht sind laut Vertrag mit einmalig € 3.000,-

vorgesehen. Als Vertragsdauer ist der Zeitpunkt ab 1.10.2015 auf die Dauer des Bestandes der neuen Lenderbrücke vorgesehen.

Der Gemeinderat genehmigt nach diesen Informationen einstimmig den Neubau der Lenderbrücke und den Vertragsabschluss mit der Österreichischen Bundesforste AG.

Zu Punkt 6)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, beim Amt der Tiroler Landesregierung den Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit des örtlichen Raumordnungskonzeptes vom 03.12.2003 um 1 Jahre zu stellen.

Zu Punkt 7)

Der am 31.03.2015 vom Gemeinderat beschlossene Bebauungsplan „Dorfstraße“ Zl. wbpl_0113b vom 28.03.2015 wurde dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Nach erfolgter Prüfung erging die Mitteilung vom 02.07.2015, *„...darf Ihnen die fachliche Stellungnahme des Sachgebietes Raumordnung mitgeteilt werden. Diese Ausführungen sind plausibel und nachvollziehbar, weshalb eine positive Verordnungsprüfung nicht erfolgen kann. Der Bebauungsplan ist diesbezüglich zu ändern.“*. Durch Arch. DI Franz Widmann wurden die Unterlagen dahingehend geändert und der Entwurf Zl: wbpl_0113c, vom 09.07.2015 erstellt.

Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig, gemäß § 66 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 — TROG 2011, LGBl. Nr. 56 idF LGBl. Nr. 130/2013, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeitet Entwurf Zl: wbpl_0113c, vom 09.07.2015 für die Erlassung eines Bebauungsplanes „Dorfstraße“, im Bereich von Grundstück Nr. 160/4, KG Westendorf, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. DI Franz Widmann durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

II) Gleichzeitig wird gemäß § 66, Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 8)

Für das Grundstück Nr. 39/6 von Herrn Michael Baur liegt ein konkreter Entwurf zur beabsichtigten Bebauung vor. Nach Vorabklärung des Bebauungskonzeptes wurde durch DI Franz Widmann vorliegender Entwurf des Bebauungsplanes ausgearbeitet.

Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 — TROG 2011, LGBl. Nr. 56 idF LGBl. Nr. 130/2013, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeitet Entwurf Zl: wbpl_0815, vom 13.11.2015 für die Erlassung eines Bebauungsplanes „Dorfstraße-Sennereiweg“, im Bereich von Grundstück Nr. 39/6, KG Westendorf, laut planlicher und

schriftlicher Darstellung des Arch. DI Franz Widmann durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

II) Gleichzeitig wird gemäß § 66, Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 9)

Die Eigentümer Frau Irene Eisenbach und Herr Heinrich Eisenbach haben die Änderung des Flächenwidmungsplanes von Teilfläche der Grundstücke Nr. 1387/2, 1386/2 u.a. von derzeit Freiland in eine Sonderfläche beantragt.

Auf der zusätzlich gewidmeten Fläche ist ein Zubau einer Wohneinheit beim bestehenden Wohngebäude beabsichtigt. In diesem Zusammenhang ist aufgrund einer Änderung bzw. Anpassung der Grundstücksgrenzen zur Erreichung einer einheitlichen Flächenwidmung eine Umwidmung erforderlich. Die Zufahrt erfolgt über den bestehenden Privatweg, die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind durch die bestehenden Netze gegeben und die Niederschlagswasserentsorgung ist im Bauverfahren entsprechend den Einreichunterlagen zu klären, falls erforderlich ist eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken. Die geologischen Verhältnisse sind gegebenenfalls im Bauverfahren zu prüfen.

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor.

Mit der Baurechtsabteilung vom Amt der Tiroler Landesregierung wurde die Angelegenheit vorabgeklärt.

Folgende Stellungnahmen bzw. Bewilligungen liegen vor:

- Baubezirksamt Kufstein, Wasserwirtschaft, Zl. BBAKU-315/127-2015 vom 19.10.2015
- TIGAS-Erdgas Tirol GmbH vom 11.06.2015
- Wildbach- und Lawinenverbauung, Zl. 66940/39-2015 vom 25.11.2015
- Bezirksforstinspektion, Zl. KB-F-RO vom 18.11.2015
- Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Umwelt, Zl. NSCH/FL-27/3 vom 30.03.2015

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf mit 13 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, gemäß § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf Zl: 420-2015-00003 vom 06.02.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich von Grundstück Nr. 1387/2, 1386/2 u.a. (Teilfläche), KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung

Ried, Alter See, Grundstück Nr. 1387/2

Grundstück 1386/1 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 7 m²)

von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: 21, Festlegung Erläuterung: PFERDEPENSION MIT WOHNHAUS sowie

Grundstück 1386/2 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 259 m²)

von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: 21, Festlegung Erläuterung: PFERDEPENSION MIT WOHNHAUS sowie Grundstück 1387/1 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 188 m²)
von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: 21, Festlegung Erläuterung: PFERDEPENSION MIT WOHNHAUS sowie Grundstück 1387/2 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 1035 m²)
von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: 21, Festlegung Erläuterung: PFERDEPENSION MIT WOHNHAUS sowie Grundstück 1426/4 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 9 m²)
von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Kürzel: 21, Festlegung Erläuterung: PFERDEPENSION MIT WOHNHAUS

II) Gleichzeitig wird gemäß § 70, Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 10)

Der Eigentümer des Grundstücke Nr. 2771 Herr Sebastian Strobl hat die Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche von Grundstücke Nr. 2771 von derzeit Freiland in eine Sonderfläche zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Garagen- und Lagergebäudes beantragt.

Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Gemeindestraße, Ver- und Entsorgung mit Wasser sind nicht vorgesehen, die Niederschlagswasserentsorgung ist im Bauverfahren entsprechend den Einreichunterlagen zu klären, falls erforderlich ist eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken.

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor.

Mit der Baurechtsabteilung vom Amt der Tiroler Landesregierung wurde die Angelegenheit vorabgeklärt.

Folgende Stellungnahmen bzw. Bewilligungen liegen vor:

- Abteilung Agrarwirtschaft Zl. AGW-TROG/1314-2015 vom 01.07.2015
- Wildbach- und Lawinenverbauung, Zl. 66940/33-2015 vom 05.10.2015

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig, gemäß § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr.

56, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf Zl: 420-2015-00017 vom 17.09.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich

von Grundstück Nr. 2771 (Teilfläche), KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen

Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung

Oberwindau, Grundstück Nr. 2771

Grundstück 2771 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 416 m²)

von Freiland § 41 in

Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder

Nutzungen, Festlegung Zähler: 14, Festlegung Erläuterung: Garage und Strohlager

II) Gleichzeitig wird gemäß § 70, Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 11+12)

Die Ager Bergrestaurant Hohe Salve GmbH beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Berggasthauses laut einem vorliegenden Entwurf der Planwerker Holzerber GmbH.

Die Zufahrt erfolgt über Seilbahnen und im Sommer über den bestehenden Weg, die Ver- und Entsorgung ist durch den Bestand, die Niederschlagswasserentsorgung ist im Bauverfahren entsprechend den Einreichunterlagen zu klären, falls erforderlich ist eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken.

Die planliche Darstellung der Gemeindegrenzen basiert auf dem Datenstand im System zum elektronischen Flächenwidmungsplan und entspricht nicht dem tatsächlichen geänderten Verlauf (siehe Vermessungsurkunde). Der Bebauungsentwurf wurde vorab mit dem Bundesdenkmalamt abgeklärt.

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor.

Mit der Baurechtsabteilung vom Amt der Tiroler Landesregierung wurde die Angelegenheit vorabgeklärt.

Folgende Stellungnahmen bzw. Bewilligungen liegen vor:

- Bundesdenkmalamt
- Bergbahnen Hopfgarten, Bergbahnen Söll
- Gemeinde Hopfgarten, Gemeinde Söll
- Wildbach- und Lawinenverbauung Zl. 6/2-2015 vom 02.03.2015

Grundlage für eine Bebauung ist in diesem Zusammenhang die Erlassung eines Bebauungsplanes entsprechend dem vorliegenden Projekt.

Pkt. 11

Beschlüsse zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig, gemäß § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBI. Nr. 56, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf Zl: 420-2015-00006 vom 19.06.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich von Grundstück Nr. 527/2 (Teilflächen), KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung

Hohe Salve, Grundstück Nr. 527/4, 527/2

Grundstück 2078/2 KG 83016 Söll (70526) (rund 50 m²)

von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: BERGGASTHAUS, Festlegung Kürzel: 12 sowie Grundstück 527/2 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 68 m²)
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung Art der Anlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste, Festlegung Kürzel: 12 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: BERGGASTHAUS, Festlegung Kürzel: 12 sowie Grundstück 527/2 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 109 m²)
von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: BERGGASTHAUS, Festlegung Kürzel: 12

II) Gleichzeitig wird gemäß § 70, Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Pkt. 12

Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 — TROG 2011, LGBl. Nr.

56 idF LGBl. Nr. 130/2013, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeitet Entwurf Zl: wbpl_0715,

vom 19.10.2015 für die Erlassung eines Bebauungsplanes „Berggasthaus Hohe Salve“, im Bereich

von Grundstück Nr. 527/4, 527/2 (Teilfläche), KG Westendorf, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. DI Franz Widmann durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

II) Gleichzeitig wird gemäß § 66, Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 13+14)

Die Eigentümerin Golfplatz Hohe Salve – Brixental Errichterges.m.b.H. beabsichtigt auf Grundstück Nr. 4487 die Errichtung einer Wohnanlage. Grundlage ist ein vorliegendes Projekt der Architekten Moritz und Haselsberger.

Das geplante Projekt wurde bereits in Ausschusssitzungen und Besprechungen beraten und entsprechende Rahmenbedingungen festgelegt. Es liegt eine unterfertigte Vereinbarung bezüglich Einheimischenregelung vor.

Die Zufahrt erfolgt über die neue Straße „Zufahrt ZIMA“ entsprechend dem straßenrechtlich genehmigten Projekt, die Wasserversorgung ist durch die Wassergenossenschaft Westendorf-Ort, die Abwasserbeseitigung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation, die Niederschlagswasserentsorgung entsprechend einer zu erwirkenden wasserrechtlichen Bewilligung vorgesehen.

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor.
Folgende Stellungnahmen bzw. Bewilligungen liegen vor:

- Bezirksforstinspektion ZI. KB-F-RO-94/1-2015 vom 23.09.2015

Grundlage für eine Bebauung ist in diesem Zusammenhang die Erlassung eines Bebauungsplanes entsprechend dem vorliegenden Projekt.

Dazu gibt es einige Stellungnahmen von Gemeinderäten:

GR Pirchl erklärt seine Bemühungen zum Funktionieren des Loipennetzes im Bereich des Aunerwaldes und weist darauf hin, dass im heurigen Winter ein Eck von diesem Grundstück für die Loipe benötigt wird. Sollte in diesem Bereich eine Verbauung erfolgen, so müsste mit einem Grundeigentümer verhandelt werden, welcher die Loipe zurzeit nicht zulässt. Diesbezüglich sind die meisten Gemeinderäte jedoch der Meinung, dass diese Situation nicht auf die Antragsteller abgewälzt werden darf.

GR Schroll verwehrt sich gegen die negative Stimmung gegenüber den Bauern wegen einiger weniger, die eine Loipe auf ihren Grundstücken nicht zulassen.

GR Schermer stellt die Frage, was mit dem Erlös aus den Verkäufen passiert. Der als Zuhörer anwesende DI Haselsberger, Geschäftsführer der Golfgesellschaft, informiert daraufhin die Gemeinderäte nochmals über die genaue Verwendung der Einnahmen.

Pkt. 13

Beschlüsse zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig, gemäß § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf ZI: 420-2015-00018 vom 17.09.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich von Grundstück Nr. 4487, 1434/1 (Teilfläche), KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung

Holzham, Grundstück Nr. 4487

Grundstück 1434/1 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 1118 m²)

von Freiland § 41 in

Wohngebiet § 38.1 sowie

Grundstück 4487 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 110 m²)

von Freiland § 41 in

Wohngebiet § 38.1

II) Gleichzeitig wird gemäß § 70, Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Pkt. 14

Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 — TROG 2011, LGBl.

Nr. 56 idF LGBl. Nr. 130/2013, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeitet Entwurf Zl: wbpL_0415a, vom 29.08.2015 für die Erlassung eines Bebauungsplanes „Rossboden-Golfplatz“, im Bereich von Grundstück Nr. 4487, 1434/1 (Teilfläche), KG Westendorf, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. DI Franz Widmann durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

II) Gleichzeitig wird gemäß § 66, Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 15+16)

Der Eigentümer Herr Anton Zaß hat die Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 108/2 von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet beantragt. Das neu zu bildenden Grundstück wird an Dr. Johann Peter Kröll veräußert und es ist die Errichtung eines Wohnhauses geplant.

Die Zufahrt ist entsprechend dem eingereichten Projekt der Fa. Karer Bau GmbH, die Wasserversorgung durch Anschluss an das Wasserleitungsnetz der Gemeinde bzw. der Wassergenossenschaft Westendorf-Ort, die Abwasserbeseitigung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorgesehen und die Niederschlagwasserentsorgung ist im Bauverfahren entsprechend den Einreichunterlagen zu klären, falls erforderlich ist eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken..

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor.

Folgende Stellungnahmen bzw. Bewilligungen liegen vor:

- Wildbach- und Lawinenverbauung Zl. 66940/36-2015 vom 03.11.2015

Es liegt eine Vereinbarung über den Bedarf bzw. die Verwendung des Grundstückes vor.

Grundlage für eine Bebauung ist in diesem Zusammenhang die Erlassung eines Bebauungsplanes.

Zur Frage über die Bebaubarkeit der angrenzenden Restflächen wird vom anwesenden Eigentümer Herrn Zaß ausdrücklich die ausreichende Größe bestätigt. Weiters wird auf die vorliegenden raumordnungsfachlichen Pläne und Berichte des Raumplaners verwiesen, sodass davon auszugehen ist dass eine künftige Bebauung der Restflächen möglich sein wird.

Grundlage für diese Umwidmung und auch für eine zukünftige Siedlungsentwicklung innerhalb des neuen Raumordnungskonzeptes ist ein Straßenprojekt, welches von DI Karer ausgearbeitet wurde und der Gemeinde vorliegt. Der Sachverständige DI Widmann verwies bereits im Vorfeld darauf, dass es sinnvoll wäre die angrenzende öffentliche Straße mit einzubeziehen (keine Sackgasse). Dieser Meinung schloss sich auch der Bauausschuss an, jedoch konnte mit dem Antragsteller diesbezüglich keine Einigung erreicht werden. Es entstand somit das vorliegende Projekt, wobei es unter anderem zu einer Verbreiterung der öffentlichen Straße von der L204 bis zur Einbindung der privaten Zufahrtsstraße kommt. Der Antragsteller tritt die benötigten Flächen kostenlos an die Gemeinde ab, die Planung- und Errichtungskosten für diesen Bereich übernimmt die Gemeinde.

Pkt. 15

Beschlüsse zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig, gemäß § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf Zl: 420-2015-00019 vom 25.09.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich von Grundstück Nr. 108/2 (Teilfläche), KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung

Holzham, Teilfläche aus Grundstück Nr. 108/ 2 laut Vermessungsurkunde Zl. 43222/15

Grundstück 108/2 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 799 m²)

von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1 sowie

Grundstück 108/2 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 1 m²)

von Wohngebiet § 38.1 in Wohngebiet § 38.1

II) Gleichzeitig wird gemäß § 70, Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Pkt. 16

Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 — TROG 2011, LGBl. Nr. 56 idF LGBl. Nr. 130/2013, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf Zl: wbp1_0915, vom 21.11.2015 für die Erlassung eines Bebauungsplanes „Holzham-Neuhaus“, im Bereich von Grundstück Nr. 108/2 (Teilfläche), KG Westendorf, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. DI Franz Widmann durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

II) Gleichzeitig wird gemäß § 66, Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 17+18+19+20)

Das Grundstück Nr. 443/3 wurde im Zuge eines früheren Übergabevertrages der Hofstelle zu gleichen Teilen den 4 Enkelkindern des damaligen Übergebers zugesagt. Die Umsetzung dieser Regelung hat bis jetzt nicht stattgefunden.

Die Erschließung ist entsprechend eines zur straßenrechtlichen Bewilligung eingereichten Projektes der Fa. Strabag vorgesehen und es liegen Vereinbarungen bzw. Zustimmungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern vor. Weiters liegen Vorvereinbarungen für die Eintragung eines Geh- und Fahrrechtes auf den betroffenen Privatgrundstücken vor. Die künftigen Eigentümer der Teilflächen aus Grundstück Nr. 443/3 Frau Katrin Unterlercher und

Frau Sabine Goßner haben die Umwidmung von Freiland in Wohngebiet beantragt. Es liegen Vereinbarungen über den Bedarf bzw. die Verwendung des Grundstückes vor. Die Wasserversorgung ist durch Anschluss an das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft Bichling, die Abwasserbeseitigung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorgesehen und die Niederschlagwasserentsorgung ist im Bauverfahren entsprechend den Einreichunterlagen zu klären, falls erforderlich ist eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken.

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor.

Grundlage für eine Bebauung ist in diesem Zusammenhang die Erlassung eines Bebauungsplanes.

Pkt. 17

Beschlüsse zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig, gemäß § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf ZI: 420-2015-00020 vom 18.11.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich von Grundstück Nr. 443/3 (Teilfläche), KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung

Bichling Teilfläche 1 aus Grundstück Nr. 443/3 laut Vermessungsurkunde des DI Armin Pitsch, GZL 1323/15A

Grundstück 443/3 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 533 m²)

von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1 sowie

Grundstück 443/4 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 8 m²)

von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1 sowie

Grundstück 444 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 5 m²)

von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1

II) Gleichzeitig wird gemäß § 70, Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Pkt. 18

Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 — TROG 2011, LGBl. Nr. 56 idF LGBl. Nr. 130/2013, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeitet Entwurf ZI: wbpl_1015, vom 22.11.2015 für die Erlassung eines Bebauungsplanes „Bichling-Paradies“, im Bereich von Grundstück Nr. 443/3 (Teilfläche), KG Westendorf, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. DI Franz Widmann durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

II) Gleichzeitig wird gemäß § 66, Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Pkt. 19

Beschlüsse zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig, gemäß § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf Zl: 420-2015-00021 vom 18.11.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich von Grundstück Nr. 443/3 (Teilfläche), KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung

Bichling Teilfläche 2 aus Grundstück Nr. 443/3 laut Vermessungsurkunde des DI Armin Pitsch, GZL 1323/15A

Grundstück 443/3 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 545 m²)

von Freiland § 41 in

Wohngebiet § 38.1

II) Gleichzeitig wird gemäß § 70, Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Pkt. 20

Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 — TROG 2011, LGBl. Nr. 56 idF LGBl. Nr. 130/2013, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeitet Entwurf Zl: wbpl_1115, vom 22.11.2015 für die Erlassung eines Bebauungsplanes „Bichling-Paradies“, im Bereich von Grundstück Nr. 443/3 (Teilfläche), KG Westendorf, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. DI Franz Widmann durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

II) Gleichzeitig wird gemäß § 66, Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 21)

Gemeinderat Fuchs als Obmann des Prüfungsausschusses berichtet von der letzten Prüfungsausschusssitzung (siehe Beilage).

Gemeinderat Oberhauser berichtet über die Besprechung mit Frau Tina Aschaber zum Pachtverhältnis vom Alpenrosensaal. Die Angelegenheit wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Gewerbe behandelt, eine Entscheidung fällt in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister gibt den Termin für die nächste Sitzung des Gemeinderates am 15. Dezember 2015 bekannt.

Zu Punkt 22)

Vizebürgermeister Steixner teilt mit, dass für das ehemalige Areal der Zimmerei Lindner eine Verwertung kurz vor dem Abschluss steht und eine Anfrage über ein Gewerbegrundstück von ca. 2000 m² vorliegt. Er stellt Fragen bezüglich eines Wunsches in Moosen eine Weihnachtsbeleuchtung zu installieren, zur Aufstellung der Geschwindigkeitsmessgeräte, über zusätzliche Parkplätze im Winter, über den aktuellen Stand betreffend der Gewerbegrundstücke bei der ÖBB und zu den Käufern bei der Wohnanlage ZIMA.

Der Bürgermeister bestätigt die Entwicklung beim Gewerbegrund Lindner, informiert über das Gewerbegebiet der ÖBB und wird eine Käuferliste von der Firma ZIMA anfordern.

Die Frage von Gemeinderat Lenk über die Angelegenheit Wunderbar wird vom Bürgermeister erläutert.

Zur Frage von Gemeinderat Schermer über Gründung einer Infrastrukturgesellschaft für die Beteiligung an den Bergbahnen Westendorf erfolgt eine Erläuterung der Zusammenhänge und dass gegebenenfalls die Entscheidung über die Gründung einer solchen Gesellschaft dem Gemeinderat obliegt. Es wird die Angelegenheit mit dem Rechtsberater der Gemeinde abgeklärt.

Zur Frage von Gemeinderat Schroll über den Baubeginn der neuen Verbindungsstraße von der Siedlung Wirnsbichl zur ehemaligen Jagdhütte wird vom Bürgermeister mitgeteilt, dass diese heuer nicht mehr begonnen wird.

Damit ist die Sitzung beendet und geschlossen.

Protokollführer



Gerhard Rieser (Punkt 1 bis Punkt 5) und
Walter Goßner (Punkt 6 bis Punkt 22)



Geschlossen und gefertigt



Protokoll zur
4. Überprüfungsausschusssitzung
am 16.11.2015, 17.00 Uhr, Gemeinde Westendorf

Anwesende: Hans-Peter Fuchs, Johann Krall, Walter Leitner-Hölzl, Josef Lenk, Maria Margreiter

- a) Die laufende Buchhaltung wurde stichprobenartig überprüft. Die Salden der Kassa und der Banken stimmen mit den beigelegten Niederschriften überein.
- b) Die Abrechnungen für die Fernwärme/Gas in den Jahren 2013 und 2014 wurden ebenfalls überprüft. Hier sollte die Firma Angermann neu befragt werden, um für die weitere Zukunft eine effiziente Energieversorgung Fernwärme/Gas gewährleisten zu können.
- c) Die Einnahmen- und Ausgabenaufstellungen für das Schwimmbad wurden überprüft. Die Einnahmen im Jahr 2013 sind gegenüber den Einnahmen im Jahr 2014 gesunken, was auf das schlechte Wetter zurück zu führen ist. Die Ausgaben halten sich in der Waage. Die Abrechnung für das heurige Jahr ist noch nicht ganz fertig gestellt, jedoch haben sich die Einnahmen für die Gemeinde um ca. 59 % erhöht, wofür der heiße Sommer verantwortlich ist.

Der Überprüfungsausschuss bedankte sich bei Frau Schwaiger und Frau Margreiter für die gute und genaue Arbeit und hat zu einem kleinen Umtrunk eingeladen.

Ende der Sitzung: 18.30 Uhr

Hans-Peter Fuchs
Obmann - ÜAS